

§ 27 UFG Förderungsausmaß

UFG - Umweltförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

1. (1) Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf
 1. 1. die umweltrelevanten Investitionskosten bzw. bei immateriellen Leistungen die umweltrelevanten Kosten der Leistung und
 2. 2. – sofern anwendbar – die beihilfen- oder unionsrechtlichen Höchstgrenzen nicht übersteigen.
2. (2) Die Förderung von laufenden Kosten darf nicht dazu führen, dass mit der Gesamtförderung branchen- oder technologietypische Amortisationszeiten unterschritten werden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at